

# AMTSBLATT

## für den Landkreis Harburg

---

**30. Jahrgang**      **Ausgegeben in Winsen (Luhe)**      **am 05. Juli 2001**      **Nr. 26**

---

<b>Bekanntm. vom</b>	<b>Inhalt</b>	<b>Seite</b>
	<b><u>Landkreis Harburg</u></b>	
	Änderung und Ergänzung des Regionalen Raumordnungsprogramms – Aufstellungsbeschluss	549
	<b><u>Stadt Buchholz</u></b>	
22.05.2001	6. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung	550
26.06.2001	2. Nachtragssatzung zur Aufwandsentschädigungssatzung	551
	<b><u>Gemeinde Rosengarten</u></b>	
26.06.2001	Satzung zur Erhebung von Kostenerstattungsbeiträgen nach §§ 135 a – 135 c BauGB	553
	<b><u>Stadt Winsen (Luhe)</u></b>	
20.06.2001	1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Sondernutzungsgebühren	555
20.06.2001	1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung von Obdachlosenunterkünften	561
20.06.2001	3. Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Stadtbücherei	562
	<b><u>Samtgemeinde Hollenstedt</u></b>	
26.06.2001	Änderungssatzung zur Umstellung von Satzungen aufgrund der Einführung des Euro	564
27.06.2001	10. Änderung des Flächennutzungsplanes – Gewerbegebiet Grauen -	569
	<b><u>Samtgemeinde Salzhausen</u></b>	
28.06.2001	Verordnung über weitere Verkaufszeiten	571
	<b><u>Gemeinde Otter</u></b>	
	Satzung für die Nutzung der Gemeinderäume	

# Änderung und Ergänzung des Regionalen Raumordnungsprogramms des Landkreises Harburg

## Aufstellungsbeschluss

### I.

Der Landkreis Harburg gibt hiermit seine Absicht bekannt, sein Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) vom 16.11.2000 zu ändern und zu ergänzen.

Das Landes-Raumordnungsprogramm 1994 ist derzeit in einem Änderungs- und Ergänzungsverfahren. Der Landkreis Harburg hat sich an das novellierte LROP anzupassen.

### II.

Gemäß § 9 Abs. 1 in Verbindung mit § 8 Abs. 1 Satz 2 des Niedersächsischen Gesetzes über Raumordnung und Landesplanung (NROG) in der Fassung vom 18. Mai 2001 (Nds. GVBl. S. 301) wird hiermit das Verfahren zur Änderung und Ergänzung des RROP eingeleitet.

### III.

Der Landkreis Harburg will sich mit der Änderung und Ergänzung des RROP an die zukünftigen neuen Inhalte des LROP anpassen, gleichzeitig wird er eigene Planungsziele ändern und ergänzen. Insbesondere sollen zu folgenden Sachbereichen Aussagen getroffen werden:

Regionale Kooperationen

Einzelhandels- und siedlungsstrukturelle Entwicklung

Zentrale Orte und zentralörtliche Funktionen

Energieversorgung, einschließlich Vorrangstandorte für Windenergiegewinnung

Entwicklung der Landwirtschaft, einschließlich Vorsorgegebiete für Landwirtschaft

### IV.

Das Regionale Raumordnungsprogramm für den Landkreis Harburg bildet die Grundlage für die Koordinierung aller raumbeanspruchenden, raumbedeutsamen und raumbeeinflussenden Planungen und Maßnahmen.

Alle Städte, Gemeinden und Samtgemeinden des Landkreises Harburg, die benachbarten Träger der Regionalplanung, die nachgeordneten Behörden des Bundes und des Landes sowie sonstige öffentliche Planungsträger, die für den Planungsraum zuständig sind und deren Aufgabenbereich berührt sein kann, sonstige Körperschaften, Verbände und Vereinigungen, deren Aufgabenbereich für die regionale Entwicklung von Bedeutung ist, sowie die nach § 29 BNatSchG anerkannten Verbände werden gebeten, sich schriftlich zu den Planungsabsichten zu äußern und aktuelle Planungsgrundlagen aus ihrem Bereich zur Verfügung zu stellen, möglichst bis zum 31.10.2001.

Sie sind an den Landkreis Harburg, Stabsstelle Kreisentwicklung, Schloßplatz 6, 21423 Winsen zu richten.

### V.

Nach der Erarbeitung eines Entwurf der Änderungen und Ergänzungen des Regionalen Raumordnungsprogramms wird ein Beteiligungsverfahren nach § 8 (3) NROG in Verbindung mit § 6 VerVO-RROP durchgeführt.

## 6. N a c h t r a g

### **zur Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung in der Stadt Buchholz i.d.N. Abwasserbeseitigungsabgabensatzung zentral**

Aufgrund der §§ 6, 8 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in Verbindung mit den §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunal- und Abgabengesetzes (NKAG) und des § 6 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz in den jeweils geltenden Fassungen wird folgender 6. Nachtrag beschlossen:

### **§ 1**

§ 15 erhält folgende Fassung:

### **Gebührensätze**

Die Abwassergebühr beträgt bei der

aa) Schmutzwasserentsorgung 2,00 Euro/cbm,

### **§ 2**

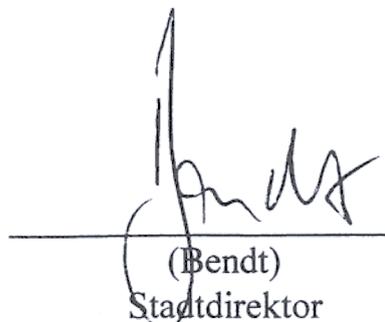
### **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt zum 1. Januar 2002 in Kraft.

Buchholz i.d.N. 22.05.2001



(Schleif)  
Bürgermeister



(Bendt)  
Stadtdirektor

## 2. Nachtragssatzung

### zur Satzung über den Ersatz von Auslagen, Verdienstausschlag und die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für Ratsmitglieder, Ortsratsmitglieder und sonstige ehrenamtlich Tätige in der Stadt Buchholz i.d.N. (Aufwandsentschädigungssatzung).

Aufgrund der §§ 6, 29, 39, 51 und 55 ff. der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Buchholz i.d.N. am 26.6. 2001 die 2. Nachtragssatzung beschlossen:

#### § 1

§ 1 (4) wird in folgender Fassung eingefügt:

#### Allgemeines

Ratsmitglieder im Sinne dieser Satzung sind die Ratsfrauen und die Ratsherren.

#### § 3

§ 3 (1) erhält folgende Fassung:

#### Zusätzliche Aufwandsentschädigungen

Neben den Beträgen aus § 2 bzw. § 4 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

- |  |           |
|--|-----------|
| a) die/den Ratsvorsitzende (n)         | DM 900,-- |
| b) seine (n) 1. Vertreter (in)         | DM 350,-- |
| c) seine (n) 2. Vertreter (in)         | DM 230,-- |
| d) die Vorsitzenden der Ratsfraktionen | DM 350,-- |

#### § 4

§ 4 (2) erhält folgende Fassung:

#### Aufwandsentschädigungen für sonstige Mitglieder

Darüber hinaus erhalten die/der nicht dem Rat angehörende Vorsitzende eines Umlegungsausschusses **DM 400,--** und die übrigen nicht dem Rat angehörenden Umlegungsausschussmitglieder **DM 30,--** je Sitzung als Aufwandsentschädigung für die Vorbereitung der Sitzung.

§ 8

§ 8 (2 u. 3) erhält folgende Fassung:

**Kinderbetreuungskosten**

- (2) Voraussetzung für die Erstattung ist, dass das zu betreuende Kind das **14. Lebensjahr** noch nicht vollendet hat.
- (3) **Die Erstattung der Kinderbetreuungskosten setzt voraus, dass den Rats- bzw. Ortsratsmitgliedern dadurch Aufwendungen entstehen, dass sie infolge ihrer Mandatstätigkeit entgeltliche Hilfe zur Betreuung von Kindern in Anspruch nehmen müssen. Die konkreten Kosten sind nachzuweisen.**  
Bei Aufwendungen für Kinderbetreuungskosten gelten DM 15,-- pro angefangene Stunde und DM 60,-- pro Sitzung als Höchstbeträge.  
**Die Erstattung wird nur einmal gewährt; Erstattungen anderer öffentlich-rechtlicher Körperschaften sind anzurechnen.**
- (4) **Nicht erstattungsfähig sind Vergütungen an mit dem Ratsmitglied in gerader Linie verwandte Personen, die mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben.**  
**Erfolgt die Vergütung an eine Person, die als Hilfe im Haushalt einschließlich der Kinderbetreuung fest angestellt ist, ist der Stundensatz aus dem Monatsverdienst, geteilt durch die diesem Verdienst zugrundeliegende monatliche Arbeitszeit zu ermitteln, die Kosten für Unterbringung und Beköstigung bleiben unberücksichtigt.**

Diese Nachtragssatzung tritt am *1.11.01* in Kraft.

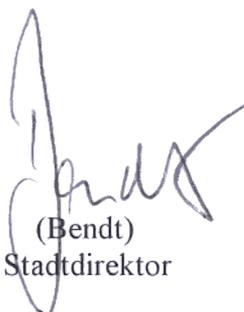
Buchholz in der Nordheide, den *26.6.2001*

Bürgermeister

Stadtdirektor

  
(Schleif)  
Bürgermeister



  
(Bendt)  
Stadtdirektor

## **Satzung der Gemeinde Rosengarten**

### **zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach §§ 135 a – 135 c BauGB**

Aufgrund von § 135 c Baugesetzbuch i. d. Fassung des Gesetzes zur Änderung des Baugesetzbuchs und zur Neuregelung des Rechts der Raumordnung (Bau- und Raumordnungsgesetz 1998 - BauROG) vom 18.08.1997 (BGBl. I, S. 2081), berichtigt durch Bekanntmachung vom 16.01.1998 (BGBl. I S. 137) und von §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Niedersächsischen Gemeindeordnung, der Niedersächsischen Landkreisordnung und des Niedersächsischen Meldegesetzes vom 19.03.2001 (Nds. GVBl. Nr. 8/2001) hat der Rat der Gemeinde Rosengarten in der Sitzung am 26.06.2001 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

#### **Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen**

Kostenerstattungsbeträge für die Durchführung von zugeordneten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches (BauGB) und dieser Satzung erhoben.

#### **§ 2**

#### **Umfang der erstattungsfähigen Kosten**

- (1) Erstattungsfähig sind die Kosten für die Durchführung von allen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die nach § 9 Abs. 1 a BauGB zugeordnet sind.
- (2) Die Durchführungskosten umfassen die Kosten für
  1. den Erwerb und die Freilegung der Fläche für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen,
  2. die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich ihrer Planung, Fertigstellungs- und Entwicklungspflege.  
Dazu gehört auch der Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung.
- (3) Die Ausgestaltung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich deren Durchführungsdauer ergibt sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplanes. Dies gilt entsprechend für Satzungen nach §§ 34 Abs. 4 Nr. 3 und § 12 BauGB.

#### **§ 3**

#### **Ermittlung der erstattungsfähigen Kosten**

Die erstattungsfähigen Kosten werden nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

#### **§ 4 Verteilung der erstattungsfähigen Kosten**

Die nach §§ 2, 3 erstattungsfähigen Kosten werden auf die nach § 9 Abs. 1 a BauGB zugeordneten Grundstücke nach Maßgabe der zulässigen Grundfläche (§ 19 Abs. 2 BauNVO) verteilt. Ist keine zulässige Grundfläche festgesetzt, wird die überbaubare Grundstücksfläche zugrundegelegt. Für sonstige selbständige versiegelbare Flächen gilt die versiegelbare Fläche als überbaubare Grundstücksfläche.

#### **§ 5 Anforderung von Vorauszahlungen**

Die Gemeinde kann für Grundstücke, für die eine Kostenerstattungspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, Vorauszahlungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Kostenerstattungsbetrages anfordern, sobald die Grundstücke, auf denen Eingriffe zu erwarten sind, baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen.

#### **§ 6 Fälligkeit des Kostenerstattungsbetrages**

Der Kostenerstattungsbetrag wird einen Monat nach Bekanntgabe der Anforderung fällig.

#### **§ 7 Ablösung**

Der Kostenerstattungsbetrag kann auf Antrag abgelöst werden. Der Ablösebetrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des zu erwartenden endgültigen Erstattungsbetrages.

#### **§ 8 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.1998 in Kraft.

Rosengarten-Nenndorf, den 26.06.2001

*Stadie*  
Stadie  
Bürgermeister



*Berndt*  
Berndt  
Gemeindedirektor

## **1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Sondernutzungsgebühren der Stadt Winsen (Luhe)**

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 Abs. 1 Nrn. 4 und 7 und § 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), des § 21 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359) und des § 8 Abs. 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.04.1994 (BGBl. I S. 854), jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, in Verbindung mit der Satzung der Stadt Winsen (Luhe) über Erlaubnisse für Sondernutzungen in Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten hat der Rat der Stadt Winsen (Luhe) in seiner Sitzung am 20.06.2001 folgende erste Änderung der Satzung über die Erhebung von Sondernutzungsgebühren der Stadt Winsen (Luhe) vom 11.12.1997 beschlossen:

### **§ 1**

§ 1 Abs. 2 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

Die nach dem Tarif jährlich, monatlich, wöchentlich oder täglich bzw. nach Quadratmetern oder anderen Maßeinheiten zu erhebende Gebühr wird für jede angefangene Berechnungseinheit voll berechnet. Die Gebühr wird auf volle €-Beträge aufgerundet. Bei jährlichen Gebühren werden, soweit nicht im Gebührentarif auch monatliche, wöchentliche oder tägliche Gebühren ausgewiesen sind, für angefangene Kalenderjahre anteilige Gebühren erhoben; jeder angefangene Monat wird mit einem Zwölftel des Jahresbetrages berechnet.

### **§ 2**

§ 1 Abs. 5 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

Ist eine Sondernutzung im Gebührentarif nicht enthalten, richtet sich die Gebühr nach einer im Tarif enthaltenen vergleichbaren Sondernutzung. Fehlt auch eine solche Tarifstelle, ist eine Gebühr von 5,-- bis 510,-- € entsprechend Absatz 4 zu erheben.

### **§ 3**

§ 4 Abs. 1 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

Gezahlte Gebühren werden auf Antrag anteilmäßig erstattet, wenn die Sondernutzungserlaubnis vorzeitig widerrufen oder aus sonstigen Gründen beendet wird. Bei widerruflichen Dauererlaubnissen bleiben in jedem Falle die Gebühren bis zu dem Betrag einbehalten, der sich bei Erteilung einer Erlaubnis auf Zeit bis zur Beendigung der Sondernutzung ergeben hätte. Beträge unter 5,-- € werden nicht erstattet.

§ 4

Der Gebührentarif der Sondernutzungsgebührensatzung wird wie folgt neu gefasst:

Gebührentarif  
(Anlage zur Sondernutzungsgebührensatzung)

Tarifstelle Lfd.-Nr.	Art der Sondernutzung	täglich (€)	wöchentlich (€)	monatlich (€)	jährlich (€)	Mindestgebühr (€)
	Kioske und andere ortsfeste Verkaufsstände je angefangenen qm beanspruchter Straßenfläche			10,--	102,--	26,--
	Verkaufswagen und ambulante Verkaufsstände aller Art je angefangenen qm beanspruchter Straßenfläche		5,--	15,--	153,--	26,--
	Warenauslagen, mit oder ohne Straßenverkauf, vor den eigenen Geschäften je angefangenen qm beanspruchter Straßenfläche	0,50	3,--	8,--	77,--	26,--
4	Ausstellungs- und Werbestände, -tische und- wagen für gewerbliche Zwecke je angefangenen qm beanspruchter Straßenfläche	0,50	3,--	8,--	77,--	26,--
	Tische und Sitzgelegenheiten,( inkl. Sonnenschirme und Blumenkübel), die zu gewerblichen Zwecken aufgestellt werden je angefangenen qm beanspruchter Straßenfläche			2,--	20,--	10,--

Tarifstelle Lfd.-Nr.	Art der Sondernutzung	taglich (€)	wochentlich (€)	monatlich (€)	jahrlich (€)	Mindestgebuhr (€)
6	Warenautomaten, Vitrinen und Schaukasten je angefangenen qm beanspruchter Straenflache			3,--	26,--	
7	Informationsstande fur gemeinnutzige Zwecke bis 9 qm Flache	3,--	13,--			10,--
8	Werbeanlagen, die innerhalb einer Hohe von 3 m uber dem Gehweg oder innerhalb einer Hohe von 4,50 m uber der Fahrbahn, der Fugangerzone oder dem verkehrsberuhigten Bereich angebracht werden (soweit sie nicht nach § 7 Abs. 1 Nr. 2 der Sondernutzungssatzung erlaubnisfrei sind) je angefangenen qm beanspruchter Straenflache			2,30	23,--	20,--
9	Werbeanlagen, die vorubergehend an der Statte der Leistung angebracht oder aufgestellt und nicht mit dem Boden oder einer baulichen Anlage verbunden sind, wenn sie mehr als 10 cm in den Straenraum hineinragen und/oder mehr als 1 qm Ansichtsflache haben je angefangenen qm beanspruchter Straenflache	0,50	2,50		8,--	15,--

Tarifstelle Lfd.-Nr	Art der Sondernutzung	taglich (€)	wochentlich (€)	monatlich (€)	jahrlich (€)	Mindestgebuhr (€)
10	Litfasaulen, Plakatanschlagtafeln pro Stuck			8,--	82,--	
	Plakatreiter bis 1 qm Ansichtsflache pro Stuck			5,--	51,--	
12	Stellschilder bis 1 qm Ansichtsflache					
	fur gemeinnutzige Zwecke pauschal fur alle Stellschilder		5,--			
	fur gewerbliche Zwecke bis 20 Stuck		20,--			
	bis 50 Stuck		41,--			
13	Fahrradstander ohne Werbung			1,--	10,--	5,--
	mit Werbung			2,--	20,--	10,--
	je angefangenen qm beanspruchter Straenflache					

Tarifstelle Lfd.-Nr.	Art der Sondernutzung	täglich (€)	wöchentlich (€)	monatlich (€)	jährlich (€)	Mindestgebühr (€)
14	Masten für Freileitungen, Fahnen, oder Lichtstrahler, Straßenüberspannungen je Mast			3,--	31,--	10,--
15	Teile baulicher Anlagen, die in den Straßenraum hineinragen (z.B. Erker, Verblendmauern, Treppenstufen, Eingangspodeste) oder in den Straßenkörper eingebracht sind (z.B. Kellerlichtschächte, Einwurfschächte, Roste, Notausstiege), soweit sie nicht nach § 7 Abs. 1 Nr. 5 der Sondernutzungssatzung erlaubnisfrei sind je angefangenen qm beanspruchter Straßenfläche			1,50	15,--	10,--
16	Bauzäune, Baubuden, Gerüste, Arbeitswagen, Baumschinen und -geräte, Baustofflagerung je angefangenen qm beanspruchter Straßenfläche	0,10	0,50	1,50	15,--	15,--
	Container, Mulden je angefangenen qm beanspruchter Straßenfläche	0,10	0,50	,50	15,--	15,--
18	Sondernutzungen, die nicht in diesem Tarif aufgeführt sind je nach Art und Umfang 5,-- bis 510,--					

§ 5

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Winsen (Luhe), den 20.06.2001



Schröder  
Bürgermeister



Bode  
Stadtdirektorin

# 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung von Obdachlosenunterkünften in der Stadt Winsen (Luhe)

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (NGVBl. S. 382) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11.02.1992 (NGVBl. S. 29), jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, und in Verbindung mit § 10 der Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte in der Stadt Winsen (Luhe) vom 15.06.1995 hat der Rat der Stadt Winsen (Luhe) in seiner Sitzung am 20.06.2001 folgende erste Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung von Obdachlosenunterkünften vom 15.06.1995 beschlossen:

## § 1

§ 4 Abs. 1 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

Die monatliche Nutzungsgebühr pro qm Wohnfläche der zugewiesenen Obdachlosenunterkunft beträgt 4,80 € bei einer Unterkunft ohne eigene Sanitäreinrichtung 4,30 €.

## § 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Winsen (Luhe), den 20.06.2001

  
Schröder  
Bürgermeister



  
Bode  
Stadtdirektorin

### **3. Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Stadtbücherei Winsen (Luhe)**

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (NGVBl. S. 382) und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11.02.1992 (NGVBl. S. 29), jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Winsen (Luhe) in seiner Sitzung am 20.06.2001 folgende erste Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Stadtbücherei vom 18.11.1997 beschlossen:

#### **§ 1**

§ 4 Abs. 2 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Die Benutzung der Stadtbücherei durch die Teilnahme am Leihverkehr bedarf der besonderen Zulassung.
- (2) Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Winsen (Luhe) sowie Schülerinnen und Schüler der allgemeinbildenden und der berufsbildenden Schulen mit Sitz in der Stadt Winsen (Luhe) sind zuzulassen; § 12 bleibt unberührt. Andere Personen können zugelassen werden, wobei die Zulassung von der Zahlung einer Sicherheit bis zu 50,-- € für die Gebühren- und Auslagenschuld abhängig gemacht werden kann, die bei Rückgabe des Benutzerausweises zu erstatten ist.

§ 13 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Es werden folgende Gebühren erhoben:
  1. für die Benutzung der Stadtbücherei mit den Abteilungen „Print-Medien“ im Marstall und „Neue Medien“ in der Mühlenstraße Nr. 2 jährlich (Benutzungsgebühr) 10,-- €
  2. für das Ausstellen eines Ersatzausweises (Ersatzausweisgebühr) 1,--€
  3. für das Überschreiten der Leihfrist für jede angefangene Woche und jedes Medium (Versäumnisgebühr) 0,50 €
  4. für die Benachrichtigung bei Vorbestellungen (Vorbestellgebühr) 0,80 €
  5. für das Beschaffen eines Mediums im Deutschen Leihverkehr (Fernleihgebühr) 2,50 €
- (2) Die Benutzungsgebühr nach Absatz 1 Nr. 1 haben nur erwachsene Benutzerinnen und Benutzer zu zahlen. Von Schülern, Studenten, Auszubildenden, Arbeitslosen und Sozialhilfeempfängern ist – sofern sie das 18. Lebensjahr vollendet haben – nur eine ermäßigte Gebühr in Höhe von 50% des in Absatz 1 Nr. 1 a) bzw. Nr. 1 b) ausgewiesenen Betrages zu entrichten.

- (3) Für Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, beträgt die Ersatzausweisgebühr nach Absatz 1 Nr. 2 nur 0,50 €.
- (4) Es entstehen und sind gleichzeitig fällig:
1. die Benutzungsgebühr erstmalig mit der Ausstellung des Benutzerausweises und im folgenden jeweils nach einem weiteren Jahr,
  2. die Ersatzausweisgebühr mit der Aushändigung des Ersatzausweises
  3. die Versäumnisgebühr am Beginn einer jeden Woche der Fristüberschreitung,
  4. die Vorbestellgebühr und die Fernleihgebühr mit der Bereitstellung des Mediums

### § 3

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Winsen (Luhe), den 20.06.2001

  
Schröder  
Bürgermeister



  
Bode  
Stadtdirektorin

**Änderungssatzung zur Umstellung von Satzungen aufgrund der Einführung des Euro**

Aufgrund der §§ 6, 7, 8, 40, 72, 73 und 83 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO), des § 26 des Nieders. Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) und der §§ 2, 5 und 11 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG), jeweils in den zurzeit gültigen Fassungen, hat der Rat der Samtgemeinde Hollenstedt in seiner Sitzung am 26.06.2001 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel (Änderung)**

**1. Hauptsatzung der Samtgemeinde Hollenstedt, Landkreis Harburg, vom 24.09.1997**

§ 5 (Wertgrenzen für Ratsaufgaben) wird wie folgt neu gefasst:

"(1) Über Rechtsgeschäfte nach § 40 Abs. 1 Nr. 11 NGO beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 7.500,-- EUR übersteigt. Ansonsten beschließt der Samtgemeindeausschuss, sofern es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt.

(2) Der Samtgemeindedirektor ist zuständig für Verträge im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 18 NGO, deren Vermögenswert 5.000,--EUR nicht übersteigt und stets – ohne Wertbegrenzung - für Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung."

**2. Satzung der Samtgemeinde Hollenstedt über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) vom 03.12.1992 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 27.08.1996**

2.1 In § 6 (Auslagen) wird die DM-Angabe wie folgt ersetzt:

Absatz 1	bisher: DM 50,--	neu: EUR 25,--
Absatz 3	bisher: DM 50,--	neu: EUR 25,--

2.2 In der Anlage zur Verwaltungskostensatzung (§ 2 Kostentarif) wird die DM-Angabe wie folgt ersetzt:

Tarifnummer	bisher: DM	neu: EUR
1.1	1,--	0,50
	2,--	1,--
1.2	0,50	0,25
	1,--	0,50
2.1	5,--	2,50
2.2	5,--	2,50
	3,--	1,50
2.3	3,--	1,50
	2,--	1,--
2.4	3,-- bis 200,--	1,50 bis 100,--
3.	10,-- bis 1.000,--	5,-- bis 500,--
4.	20,--	10,--
5.	3,--	1,50
6.	5,--	2,50
7.1.1	20,--	10,--
7.1.2	10,--	5,--
7.2.1	20,--	10,--
7.3	20,--	10,--
8.1	30,--	15,--
8.2	30,--	15,--
8.3	30,--	15,--
8.4	100,-- bis 300,--	50,-- bis 150,--
8.5	100,-- bis 500,--	50,-- bis 250,--
9.	15,-- bis 1.000,--	7,50 bis 500,--

Die Gebühr soll entsprechend nachfolgender Tabelle betragen:

Wertstufe bis einschl. DM	Gebühr DM	Wertstufe bis einschl. EUR	Gebühr EUR
300,--	15,--	150,--	7,50
400,--	19,--	200,--	9,50
500,--	23,--	250,--	11,50
600,--	27,--	300,--	13,50
700,--	30,--	350,--	15,--
800,--	33,--	400,--	16,50
900,--	36,--	450,--	18,--
1.000,--	39,--	500,--	19,50
1.100,--	42,--	550,--	21,--
1.200,--	45,--	600,--	22,50
1.300,--	48,--	650,--	24,--
1.400,--	51,--	700,--	25,50
1.500,--	54,--	750,--	27,--
1.600,--	57,--	800,--	28,50
1.700,--	60,--	850,--	30,--
1.800,--	62,--	900,--	31,--
1.900,--	64,--	950,--	32,--
2.000,--	66,--	1.000,--	33,--
2.300,--	71,--	1.150,--	35,50
2.600,--	76,--	1.300,--	38,--
2.900,--	81,--	1.450,--	40,50
3.200,--	86,--	1.600,--	43,--
3.500,--	91,--	1.750,--	45,50
3.800,--	96,--	1.900,--	48,--
4.100,--	101,--	2.050,--	50,50
4.400,--	106,--	2.200,--	53,--
4.700,--	111,--	2.350,--	55,50
5.000,--	116,--	2.500,--	58,--
5.400,--	122,--	2.700,--	61,--
5.800,--	128,--	2.900,--	64,--
6.200,--	134,--	3.100,--	67,--
6.600,--	140,--	3.300,--	70,--
7.000,--	146,--	3.500,--	73,--
7.400,--	152,--	3.700,--	76,--
7.800,--	157,--	3.900,--	78,50
8.200,--	162,--	4.100,--	81,--
8.600,--	167,--	4.300,--	83,50
9.000,--	172,--	4.500,--	86,--
9.500,--	177,--	4.750,--	88,50
10.000,--	182,--	5.000,--	91,--

Werte über 10.000,-- DM sind auf volle 1.000,-- DM aufzurunden. Für jede 1.000,--DM Mehrbetrag sind 7,-- DM Rechtsbehelfsgebühr zu berechnen, jedoch höchstens 1.000,-- DM.

Werte über 5.000,-- EUR sind auf volle 500,-- EUR aufzurunden. Für jede 500,-- EUR Mehrbetrag sind 3,50 EUR Rechtsbehelfsgebühr zu berechnen, jedoch höchstens 500,-- EUR.

### 3. Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 05.03.1996

In der Anlage zu § 5 der Satzung "Kosten- und Gebührentarif" werden die DM-Angaben wie folgt ersetzt:

Kosten- und Gebührenziffer	Bemessungsgrundlage:	Bemessungsgrundlage:
1.	pro Stunde/DM	pro Stunde/EUR
	30,--	15,--
	30,--	15,--
	90,--	45,--
	50,--	25,--
	100,--	50,--
	50,--	25,--
	100,--	50,--
	110,--	55,--
	50,--	25,--
	35,--	17,50
	120,--	60,--
	pro (Betriebs) Std./DM	pro (Betriebs) Std./EUR
	10,--	5,--
	20,--	10,--
	10,--	5,--
	20,--	10,--
	20,--	10,--
	25,--	12,50
	25,--	12,50
	25,--	12,50
	20,--	10,--
	20,--	10,--
	10,--	5,--
	3,--	1,50
	10,--	5,--
	10,--	5,--
	10,--	5,--
	40,--	20,--
	20,--	10,--
	20,--	10,--
	25,--	12,50
	30,--	15,--
	15,--	7,50
	30,--	15,--
	30,--	15,--
21	30,--	15,--
	10,--	5,--
	10,--	5,--
	10,--	5,--

**4. Freibadbenutzungs- und -gebührensatzung in der Fassung vom 22.04.1998**

In § 13 (Gebühren) wird die DM-Angabe wie folgt ersetzt:

	bisher: DM	neu: EUR
<b>1. Einzelmarken</b>		
a) Erwachsene	5,--	2,50
b) Kinder, Jugendl. .... (Einkommensgrenze)	3,-- 1.300,--	1,50 650,--
(Einkommensgrenze)	2.500,--	1.250,--
c) Jugendgr.. unter Führ. ...	2,--	1,--
d) Auswärtige Schulen ....	2,--	1,--
<b>2. Jahreskarten</b>		
a) Erwachsene	90,--	45,--
b) Kinder, Jugendl. ...	40,--	20,--
c) Jugendliche, .....	20,--	10,--
<b>3. Familienkarten</b>		
a) Familien im Sinne ...	180,--	90,--
b) Familien, die Sozialh. ... (Einkommensgrenze)	80,-- 2.500,--	40,-- 1.250,--
<b>4. Ersatzkarten</b>		
a) 1. Jahresersatzkarte	20,--	10,--
<b>5. Zehnermarken</b>		
a) Erwachsene	45,--	22,50
b) Kinder, Jugendl. ...	24,--	12,--
<b>6. Erteilung von Schwimm- unterricht je Kursus</b>		
a) Erwachsene	125,--	62,50
b) Kinder, Jugendl. ....	50,--	25,--
<b>7. Gebühr für die Benutzung der Duschautomaten</b>	0,50	0,20 *)

\*) = 1 Cent-Münze (0,25 = 2 Cent-Münzen, nicht gerätetauglich)

**5. Satzung der Samtgemeinde Hollenstedt über den Anschluß an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung) vom 13.11.2000**

In § 9 (Ordnungswidrigkeiten) wird die DM-Angabe wie folgt ersetzt:

2. bisher: 10.000,-- DM neu: 5.000,-- EUR

**6. Satzung der Samtgemeinde Hollenstedt über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss der Grundstücke an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage (Abwasserbeseitigungssatzung) vom 13.11.2000**

In § 19 (Ordnungswidrigkeiten) wird die DM-Angabe wie folgt ersetzt:

2. bisher: 10.000,-- DM neu: 5.000,-- EUR



# Genehmigung

Die Änderung  
der Hauptsatzung  
der Samtgemeinde Hollenstedt  
durch Artikel 1 der Euroumstellungssatzung  
vom 26.06.2001

wird gemäß § 74 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO)  
aufsichtsbehördlich genehmigt.

Winsen/Luhe, den 03.07.2001  
15-021-03/45



**LANDKREIS HARBURG**  
Der Oberkreisdirektor  
Im Auftrag

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Gardewischke', written over a light blue rectangular stamp.

Gardewischke



Hollenstedt, den 27.06.2001

- 60 – Co/tö -

## **ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG**

**über die Genehmigung der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes  
- Gewerbegebiet Grauen -**

Die Bezirksregierung Lüneburg hat mit Verfügung vom 13.06.2001 (Az.: 204.32-21101 – WL/Hol – 10) gem. § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die vom Rat der Samtgemeinde Hollenstedt in seiner öffentlichen Sitzung am 26.03.2001 beschlossene 10. Änderung des Flächennutzungsplanes genehmigt.

Die Genehmigung der Änderung des Flächennutzungsplanes wird gem. § 6 Abs. 5 BauGB in Verbindung mit § 6 der „Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Rechtsvorschriften der Gemeinden und Landkreise in Verkündungsblättern“ vom 09.12.1996 (Nds. GVBl. S. 520) im „Amtsblatt für den Landkreis Harburg“ veröffentlicht.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, daß

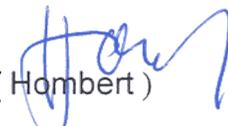
1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung

unbeachtlich sind, wenn sie nicht in den Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nr. 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung der Flächennutzungsplanänderung schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung bzw. des Mangels gegenüber der Samtgemeinde geltend gemacht werden.

Die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Erläuterungsbericht wird während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht im Bauamt der Samtgemeinde Hollenstedt, Hauptstr. 15, 21279 Hollenstedt, bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Die Änderungsfläche ist in der nachfolgenden Übersichtskarte dargestellt.

Die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes wird mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Harburg wirksam.

  
(Hombert)



Samtgemeinde Hollenstedt

ÜBERSICHTSKARTE

Flächennutzungsplan

10. Änderung

## VERORDNUNG

### über weitere Verkaufszeiten im Gebiet der Samtgemeinde Salzhausen

Aufgrund der §§ 14 Abs. 1 und 16 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875) in der zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit der Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten im Gewerbe- und Arbeitsschutzrecht sowie in anderen Rechtsgebieten vom 19. Dezember 1990 (Nds. GVBl. S. 491) und § 40 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Salzhausen in seiner Sitzung am 28. Juni 2001 folgende Verordnung erlassen:

#### § 1

Aus Anlaß der CCI\*\*\* und Deutsche Meisterschaften der Vielseitigkeitsreiter CIC\*\* Intern. Kurzprüfung Kl. M vom 05. bis 08. Juli 2001 in Luhmühlen dürfen die Verkaufsstellen **im Gebiet der Samtgemeinde Salzhausen** abweichend von den Vorschriften des § 3 Abs. 1 Nr. 1 u. 3 Ladenschlußgesetz

am Sonnabend, dem **07. Juli 2001 bis 21.00 Uhr** und  
am Sonntag, dem **08. Juli 2001 von 11.00 - 16.00 Uhr**

geöffnet sein.

Wird von der Öffnung der Verkaufsstellen am Sonntag, dem 08. Juli 2001, Gebrauch gemacht, müssen die offenen Verkaufsstellen an dem vorhergehenden Sonnabend, dem 07. Juli 2001, ab 14.00 Uhr geschlossen werden.

#### § 2

Aus Anlaß des Aktionstages „Marktplatz Salzhausen“ dürfen die Verkaufsstellen **im Gebiet der Gemeinde Salzhausen** abweichend von den Vorschriften des § 3 Abs. 1 Nr. 1 u. 3 Ladenschlußgesetz

am Sonntag, dem **16. September 2001 von 13.00 - 18.00 Uhr**

geöffnet sein.

Wird von der Öffnung der Verkaufsstellen am Sonntag, dem 16. September 2001, Gebrauch gemacht, müssen die offenen Verkaufsstellen an dem vorhergehenden Sonnabend, dem 15. September 2001, ab 14.00 Uhr geschlossen werden.

#### § 3

Die am Sonntag, dem 08.07.2001 und dem 16.09.2001 beschäftigten Arbeitnehmer sind gem. § 17 Abs. 3 des Gesetzes über den Ladenschluß an einem Werktag der selben Woche ab 13.00 Uhr von der Arbeit freizustellen.

Jugendliche unter 18 Jahre dürfen nicht beschäftigt werden. Die Bestimmungen des Arbeitsschutzrechts, des Manteltarifvertrages und des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten.



# Gemeinde Otter

## Satzung für die Nutzung der Gemeinderäume in Otter

Aufgrund der §§ 6 und 8 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Otter in seiner Sitzung am 21.06.2001 folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Gemeinderäume als öffentliche Einrichtung

- 1) Die Gemeinderäume in Otter, Todtshorner Weg 9, bestehen aus:
  - a) Sitzungsraum
  - b) Möblierter Tagungsraum
  - c) Gemeindebüro
  - d) Gemeindearchiv
  - e) Küche
  - f) Toiletten
  - g) Parkplatz
- 2) Die Gemeinderäume mit Ausnahme des Gemeindebüros und des Archivraumes werden als öffentliche Einrichtung betrieben.
- 3) Die öffentlichen Räume gemäß Abs. 1 a), b), e)-g) können Vereinen und Gruppen, die ihren Sitz in der Gemeinde Otter haben, zur Benutzung überlassen werden.  
Vereinen und Gruppen, die ihren Sitz außerhalb der Gemeinde Otter haben und in denen eine Vielzahl von Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Otter Mitglied sind, können die öffentlichen Räume ebenfalls zur Benutzung überlassen werden.  
Ein Anspruch auf Benutzung an einem bestimmten Tag besteht nicht.  
Die Ziele und Veranstaltungen der Vereine und Gruppen dürfen nicht gegen bestehende Gesetze verstoßen.  
+
- 4) Die öffentlichen Räume stehen für eine kommerzielle Nutzung sowie für Privatfeiern nicht zur Verfügung.
- 5) Die Benutzung der öffentlichen Räume und die Höhe des Benutzungsentgeldes werden in einer privatrechtlichen Benutzungs- und Entgeltordnung geregelt.

### § 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 21. Juni 2001 in Kraft.

